

LAUER-NACK & PARTNER POSTFACH 12 40 · 54544 DAUN

**Einwurf-Einschreiben**

Herrn  
Yvelle Gabriel  
Vulkanmühle, Zur Schweiz 32  
54558 Strohn

**Ernst Scherer GmbH & Co. KG ./. Gabriel Yvelle**

Sehr geehrter Herr Gabriel,

wir zeigen hiermit an, dass uns ausweislich der im Original

***anliegenden***

Vollmacht die Firma Ernst Scherer Baustoffe GmbH & Co. KG, Industriestr. 1, 56288 Kastellaun mit der anwaltlichen Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat.

Die Geschäftsleitung unserer Mandantin ist in den letzten Tagen darauf aufmerksam geworden, dass Sie im Internet unter der offiziellen Seite Abfalldeponie-Strohn.de sowie über Ihre Facebook-Veröffentlichung falsche Tatsachenbehauptungen aufstellen, die geeignet sind, das Firmen-Persönlichkeitsrecht unserer Mandantin in schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen. Dass unsere Mandantin als Firma Ehrenschatz in Anspruch nehmen kann, ist von der Rechtsprechung anerkannt.

**Brigitte Lauer-Nack**  
zugleich Fachanwältin für Familienrecht  
\* Mietrecht; Erbrecht; Versicherungsrecht

**Albrecht Thielen**  
zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht  
\* Baurecht; Wirtschaftsrecht; Immobilien

**Hans-Josef Ewertz**  
zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
zugleich Fachanwalt für Strafrecht  
\* Verkehrsrecht; öff. Baurecht; Arzthaftungsrecht

**Dr. Jens Steudter**  
zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht  
\* Wirtschaftsrecht; Bankrecht; Baurecht

**Andrea R. Oster**  
zugleich Fachanwältin für Familienrecht  
zugleich Fachanwältin für Versicherungsrecht  
\* Erbrecht; Gesellschaftsrecht; Vertragsrecht

\* Tätigkeitsschwerpunkte

E-mail: LN-T-E-S-LAW @ t-online.de

Bitte bei Antwort/Zahlung angeben:

13/01542 TH/W

18.12.2013

**Kanzlei Daun**  
Abt-Richard-Straße 8  
54550 Daun  
Tel.: 06592 / 9610-0  
Fax: 06592 / 9610-20

**Zweigstelle Hillesheim**  
Graf-Mirbach-Platz 9, An der Kirche  
54576 Hillesheim  
Tel.: 06593 / 998979-0  
Fax: 06593 / 998979-19

**Zweigstelle Gerolstein**  
Sarresdorfer Straße 59  
54568 Gerolstein  
Tel.: 06591 / 984495-8  
Fax: 06591 / 984495-9

Es geht vorliegend insbesondere um zwei Aspekte:

Sie haben im Internet unter der offiziellen Seite Abfalldeponie-Strohn.de eine Vielzahl von Fotos eingestellt und veröffentlicht, mit denen Sie darlegen wollen, dass unsere Mandantin in erheblichem Umfang in der Grube unzulässiges Material verfüllt habe und unsere Mandantin in erheblichem Umfang gegen abfallrechtliche und umweltschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen habe. Sie benutzen die Veröffentlichungen dazu, in der Gemeinde Stimmung zu machen mit der Zielsetzung, dass es schlussendlich dazu kommt, dass die von unserer Mandantin beantragte DK 1 Deponie für mineralische Abfälle verhindert wird.

Tatsache ist, dass aus den von Ihnen veröffentlichten Fotografien keinerlei rechts- oder gesetzeswidriges Verhalten unserer Mandantin belegt wird.

Es geht hier insbesondere um 68 Fotografien, die im Wesentlichen nach der Anlieferung von nicht aufbereitetem Straßenkehricht gefertigt wurden. Unsere Mandantin hat erlaubtermaßen diesen Straßenkehricht angenommen. Er ist aber nicht in der auf den Bildern dargestellten Form verfüllt worden, sondern wurde gesiebt.

Das gesiebte Material wurde in technischen Bauwerken in gemischter und zulässiger Form verwertet. Die nach dem Sieben verbliebenen groben Bestandteile wurden ordnungsgemäß von unserer Mandantin in anderen zugelassenen Deponien entsorgt. Hierüber existieren selbstverständlich Belege.

Soweit auf den Fotos Auto- und Traktorreifen abgebildet sind, steht fest, dass diese weder von unserer Mandantin noch in deren Zuständigkeit in die Grube verbracht wurden. Die Reifen wurden vielmehr im Rahmen des ordnungsgemäßen Abbaus vorgefunden. Sie wurden bereits vor Jahrzehnten in die Grube verbracht und wurden nach ihrer Entdeckung von der Feuerwehr Strohn gereinigt und anschließend von unserer Mandantin ordnungsgemäß entsorgt.

Sie haben darüber hinaus über Facebook zunächst die Behauptung sinngemäß aufgestellt, unsere Mandantin habe die Ortsgemeinde, Gemeinderatsmitglieder und

insbesondere den Ortsbürgermeister Herrn Alois Pohlen „geschmiert“. In diesem Zusammenhang haben Sie auch die Behauptung aufgestellt, unsere Mandantin habe dem Ortsbürgermeister ein Auto bezahlt.

Diese Äußerung haben Sie in einer öffentlichen Entschuldigung vom 04.11.2013 widerrufen - sinngemäß jedoch später wie folgt wiederholt:

*„By the way: Ich habe nur in den 10 Minuten, in denen ich an der Kreuzung am Bürgersaal soeben stand, 6 fremde LKWs gezählt (!!!!). Und Herr Pohlen fuhr an mir am Steuer eines schwarzen Kleinwagens mit Kennzeichen SIM Simmern (Hunsrück) an mir vorbei....“*

Tatsächlich handelte es sich lediglich darum, dass Herr Pohlen in Folge eines Unfalls auf einen Mietwagen angewiesen war und diesen Mietwagen von der Firma „Scherer-Rent“ gemietet hatte, selbstverständlich gegen ordnungsgemäße Bezahlung.

Unsere Mandantin ist definitiv nicht bereit, Ihre Äußerungen auf sich beruhen zu lassen. Sie sind vielmehr verpflichtet, diese Äußerungen in dieser und vergleichbarer Form zu unterlassen.

Nach den Grundsätzen der Rechtsprechung reicht nicht aus, dass Sie versprechen, diese Äußerungen nicht zu wiederholen. Die durch Ihr Verhalten begründete Wiederholungsgefahr ist vielmehr nur beseitigt, wenn Sie sich gleichzeitig zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichten.

Wir haben Sie aufzufordern, die

***a n l i e g e n d e***

Unterlassungserklärung

***unterzeichnet bis spätestens zum 27.12.2013***

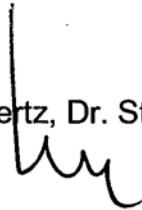
an uns zurück zu reichen. Sie haben gleichfalls die Kosten unserer Beauftragung gemäß

***anliegender***

Kostenrechnung zu zahlen. Die Zahlung erwarten wir innerhalb der gesetzten Frist.

Soweit Sie der Aufforderung dieses Schreibens nicht entsprechen, sind wir beauftragt, gegen Sie eine einstweilige Verfügung beim Landgericht Trier zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Rechtsanwälte  
Lauer-Nack, Thielen, Ewertz, Dr. Steudter, Oster  
durch: RA Thielen



wird hiermit in Sachen Scherer Baustoffe GmbH & Co. KG ./.  
wegen Unterlassung Yvelle Gabriel

## VOLLMACHT

erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).
6. zur Grundbucheinsicht
7. Bekanntgabe von Sozialdaten

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Daun, den 16.12.2013

  
Ernst Scherer Baustoffe  
GmbH & Co. KG  
Industriestraße 1  
56288 Kastellaun  
(Unterschrift)  
Tel. 0 67 62/93 31-0 • Fax 93 31-30

LAUER-NACK & PARTNER POSTFACH 12 40 · 54544 DAUN

Herrn  
Yvelle Gabriel  
Vulkanmühle, Zur Schweiz 32  
54558 Strohn

**Scherer GmbH ./ Gabriel Mel u. Yvelle**

**Brigitte Lauer-Nack**  
zugleich Fachanwältin für Familienrecht  
\* Mietrecht; Erbrecht; Versicherungsrecht

**Albrecht Thielen**  
zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht  
\* Baurecht; Wirtschaftsrecht; Immobilien

**Hans-Josef Ewertz**  
zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
zugleich Fachanwalt für Strafrecht  
\* Verkehrsrecht; öff. Baurecht; Arzthaftungsrecht

**Dr. Jens Steudter**  
zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht  
\* Wirtschaftsrecht; Bankrecht; Baurecht

**Andrea R. Oster**  
zugleich Fachanwältin für Familienrecht  
zugleich Fachanwältin für Versicherungsrecht  
\* Erbrecht; Gesellschaftsrecht; Vertragsrecht

\* Tätigkeitsschwerpunkte

E-mail: LN-T-E-S-LAW @ t-online.de

Bitte bei Antwort/Zahlung angeben:

13/01542 TH/W

18.12.2013

**KOSTENRECHNUNG**

Schlüssel	Ansatz	Bezeichnung	Wert EUR	Betrag EUR
2300	1,3	Geschäftsgebühr	15.000,00	845,00
7002		Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Nr. 2300)		20,00

<b>Gebühren und Auslagen (netto)</b>	<b>865,00</b>
19 % Mehrwertsteuer, Nr. 7008 VV RVG	164,35
<b>Gebühren und Auslagen (brutto)</b>	<b>1.029,35</b>
<b>Endbetrag der Rechnung</b>	<b>1.029,35</b>

Rechtsanwälte  
Lauer-Nack, Thielen, Ewertz, Dr. Steudter & Oster  
durch: RA Thielen

**Kanzlei Daun**  
Abt-Richard-Straße 8  
54550 Daun  
Tel.: 06592 / 9610-0  
Fax: 06592 / 9610-20

**Zweigstelle Hillesheim**  
Graf-Mirbach-Platz 9, An der Kirche  
54576 Hillesheim  
Tel.: 06593 / 998979-0  
Fax: 06593 / 998979-19

**Zweigstelle Gerolstein**  
Sarresdorfer Straße 59  
54568 Gerolstein  
Tel.: 06591 / 984495-8  
Fax: 06591 / 984495-9

## Unterlassungserklärung

Herr Yvelle Gabriel, Zur Schweiz 32, 54558 Strohn verpflichtet sich hiermit gegenüber der Firma Ernst Scherer GmbH & Co. KG, die Verbreitung der

### ***anliegenden***

68 Fotografien unter der Überschrift „Erschreckende Fotos von Einfuhrstoffen in die Lavagrube Strohn der Firma Scherer“ zu unterlassen.

Er verpflichtet sich des Weiteren, die Behauptung zu unterlassen, die Firma Scherer GmbH & Co. KG habe den Ortsbürgermeister Herrn Alois Pohlen der Ortsgemeinde Strohn ein Auto gezahlt bzw. zur kostenlosen Nutzung überlassen.

Herr Gabriel verpflichtet sich, der Firma Scherer GmbH & Co. KG für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 5.001,00 € zu zahlen.

54558 Strohn, den.....

.....

Yvelle Grabiell